

## Umgang mit Gesetzestexten

Hier ein paar Hinweise zum Umgang mit Gesetzestexten:

1. Besonders wichtige Textstellen in Form von Wörtern, sogenannte Schlüsselbegriffe, bzw. zusammenhängende Textaussagen werden markiert.

2. Mit dem Rotstift werden Randmarkierungen vorgenommen:

- unverständliche Aussagen werden mit einem Fragezeichen versehen,
- besonders wichtige Textstellen werden mit einem Ausrufezeichen versehen,
- einzelne Begriffe am Rand erinnern daran, dass man diese in einem Wörter-/Lehrbuch (oder im Internet) nachschlagen möchte.

3. Im weiteren Vorgehen kann man noch wichtige Begriffe und ganze Sätze aus dem Text herausschreiben.

Rand- bemerkungen	Auszug aus dem Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	Wichtige Inhalte und Begriffe
	<p><b>§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit</b></p> <p>Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.</p>	
	<p><b>§§ 21-89 Sammlung Rechtsfähigkeit von juristischen Personen (öffentliches Recht/ privates Recht)</b></p>	
	<p><b>§ 104 Geschäftsunfähigkeit</b></p> <p>Geschäftsunfähig ist:</p> <p>1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,</p> <p>2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.</p>	
	<p><b>§ 105 Nichtigkeit der Willenserklärung</b></p> <p>(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig. (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.</p>	

Rand- bemerkungen	Auszug aus dem BGB	Wichtige Inhalte und Begriffe
	<p style="text-align: center;"><b>§ 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters</b></p> <p>Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung</b></p> <p>(1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.</p> <p>(2) Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.</p> <p>(3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 109 Widerrufsrecht des anderen Teils</b></p> <p>(1) Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.</p> <p>(2) Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln</b></p> <p>Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.</p>	

Rand- bemerkungen	Auszug aus dem BGB	Wichtige Inhalte und Begriffe
	<p style="text-align: center;"><b>§ 113 Dienst- oder Arbeitsverhältnis</b></p> <p>(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.</p> <p>(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.</p> <p>(3) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Familiengericht ersetzt werden. Das Familiengericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.</p> <p>(4) Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.</p>	